

**Satzung**  
der  
**GandhiServe Stiftung**  
in  
**Berlin**

**§1**  
**Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen

„GandhiServe Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Berlin.

## **§2 Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Durchführung und finanzielle Unterstützung von – auch nicht-akademischen - Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Identifizierung und Konservierung von Originaldokumenten von und über Mahatma Gandhi.
  2. Durchführung und finanzielle Unterstützung von erzieherischen Vorhaben und Bildungsvorhaben, die der Verbreitung des Friedens und der Ethik der Gewaltfreiheit dienen sowie der Erinnerung an Mahatma Gandhi und seine Lehre.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Erfüllung der oben genannten Zwecke zur Verfügung stellen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Vermögen, Verwendung der Mittel**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus dem ca. 10.000 Motive umfassenden Fotoarchiv von Peter Rühle über Mahatma Gandhi und der indischen Unabhängigkeitsbewegung, im Gesamtwert von rd. 50.000 €, incl. der Rechte, die Herrn Rühle zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung zustehen.

- (2) Das zu inventarisierende Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen und ohne die Steuerbegünstigung zu gefährden, dürfen Mittel dazu verwendet werden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

#### **§4 Organe der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt.

#### **§5 Vorstand**

- (1) Vorsitzender des Vorstandes ist zu seinen Lebzeiten der Stifter. Er bestellt den Stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit der bestellten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Scheidet der Stifter aus dem Vorstand aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden weiterer Vorstandsmitglieder. Wiederbestellung ist zulässig. Nach dem Ausscheiden des Stifters wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem jederzeit abberufen werden.

## **§6 Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – müssen mindestens 14 Tage liegen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem zu wählenden Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Mitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

## **§8**

### **Geschäftsjahr, Geschäftsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zu fertigen.
- (3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

## **§9**

### **Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

- (2) Bei Aufhebung der Stiftung soll auch ein Beschluß über den Anfall des Stiftungsvermögens getroffen werden, der die Erfordernisse der Abgabenordnung zu beachten hat.

## **§10 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
  2. den nach § 8 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluß ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.